

Nr. 32-4354.1-1-20

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren für das Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Zuge der BAB A 7 Fulda – Ulm, Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810)**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 25.11.2025, Nr. 32-4354.1-1-20, ist der Plan für das Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Zuge der BAB A 7 Fulda – Ulm, Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried - Anschlussstelle Marktbreit mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810) festgestellt worden.

## **I. Umfang der geplanten Maßnahmen**

Die vorliegende Planung hat die Ersatzneubauten dreier Brückenbauwerke (671a, 671c und 672a) an der BAB 7 (Würzburg - Ulm) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen zum Inhalt. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810 und liegt zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Anschlussstelle Marktbreit.

Die Brückenerneuerung erfolgt an bestehender Stelle. Die vorhandene Anzahl der Fahrstreifen der BAB A 7 und damit die Verkehrsfunktion bzw. die verkehrliche Leistungsfähigkeit werden nicht verändert.

Der räumliche Umgriff des Planfeststellungsverfahrens erstreckt sich auf einer Länge von ca. 1,4 km.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

## **II. Verfügender Teil**

1. Der Plan für Ersatzneubauten dreier Brückenbauwerke (671a, 671c und 672a) an der BAB 7 (Würzburg - Ulm) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100 wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabenträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabenträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstraße 23,  
80539 München**

**Postfach 34 01 48  
80098 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 3 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte,

Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss zudem der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**IV. Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde**

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken. Der Planfeststellungsbeschluss vom 25.11.2025, Nr. 32-4354.1-1-20, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen steht in der Zeit

**01.12.2025 bis einschließlich 15.12.2025**

zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > Bundesautobahn A 7: Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt AK Biebelried – AS Marktbreit“ zur Verfügung ([https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle\\_verfahren/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html)).

**V. Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit**

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm nach § 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, [planfeststellung@reg-ufr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-ufr.bayern.de), Tel.: 0931/380-00).

## **VI. Hinweis auf Auflagen**

Es ist gemäß § 17b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FStrG darauf hinzuweisen, dass dem Vorhabenträger Auflagen erteilt werden. Diesbezüglich wird auf den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (hiesige Ziff. II, Nr. 3 und 6) verwiesen.

## **VII. Hinweis auf Zustellungsifiktion**

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist, also mit Ablauf des **15.12.2025**, gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG).

Würzburg, 25.11.2025  
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer  
Regierungspräsidentin